



So erreichen Sie uns:

Das Gebäude Am Hoppenhof 33 (siehe ❶) befindet sich etwa 3 km außerhalb der Innenstadt (Rathaus siehe ❷). Bei der Anfahrt mit dem PKW finden Sie Parkplätze direkt vor dem Gebäude.

Sofern Sie die **Busse** des „PaderSprinter“ nutzen möchten, steigen Sie an den **Haltestellen „Stedener Feld“ (Buslinien 6 und 68)** oder „Hoppenhof“ (Buslinie 8 und 61) aus.

Wir sind für Sie da:

Stadt Paderborn
Betreuungsstelle
Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn
betreuungsstelle@paderborn.de

- Sachbearbeitung:**
Frau Weber-Schulz Tel.: 05251 88-15196
s.weber-schulz@paderborn.de
Herr Sander Tel.: 05251 88-15166
a.sander@paderborn.de
Frau Müller Tel.: 05251 88-15198
m.mueller@paderborn.de
Frau Reinhardt Tel.: 05251 88-15185
s.reinhardt@paderborn.de
Frau Güthoff Tel.: 05251 88-15186
m.guethoff@paderborn.de

- Verwaltung und Kontakt:**
Frau Berthold Tel.: 05251 88-15188
s.berthold@paderborn.de
Frau Siemens Tel.: 05251 88-15182
s.siemens@paderborn.de
Fax Betreuungsstelle: 05251 88-2051
Internet: www.paderborn.de

Aufgrund vielfacher Außentermine bitten wir um telefonische Terminvereinbarung!

Stand: Januar 2023
Titelfoto: © Photographee.eu - Fotolia.com

Betreuungsstelle der Stadt Paderborn

Hilfen für Erwachsene nach dem Betreuungsgesetz



- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Rechtzeitig vorsorgen!



Grundzüge des Betreuungsrechts

Jeder von uns kann durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, in der er wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Dann ist entscheidend, ob er eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht kann der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des volljährigen Betroffenen

regeln, sofern die Vollmacht die Bereiche umfasst, in denen der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann.



Ist keine Vorsorgevollmacht erteilt oder umfasst diese nicht alle regelungsbedürftigen Bereiche, wird ein Betreuungsverfahren durch das Betreuungsgericht eingeleitet. Dieses prüft, ob der Betroffene aufgrund einer Erkrankung tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen zu besorgen. Dabei geht es bei der rechtlichen Betreuung nicht um eine Pflege oder eine hauswirtschaftliche Versorgung der betroffenen Person, sondern um die rechtliche Vertretung des betroffenen Menschen.

In den Bereichen, in denen der Betroffene nicht mehr selbst handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt, wird eine Betreuung im Sinne des Gesetzes (§ 1814 BGB) eingerichtet und ein Betreuer zur Seite gestellt. Bei der Auswahl des Betreuers sollen die Wünsche des Betroffenen beachtet werden. Insbesondere kommen volljährige Familienangehörige in Betracht.

Rechtzeitig private Vorsorge treffen

Bevor andere Personen für Sie entscheiden müssen, sollten Sie Vorsorge treffen. Es gilt dabei zu beachten, dass Ehepartner oder Kinder nicht automatisch berechtigt sind, rechtsverbindlich Ihre Interessen zu vertreten.

Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:

- Was geschieht, wenn ich auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen bin?
- Wer unterstützt mich in finanziellen, gesundheitlichen und behördlichen Belangen?
- Wer organisiert für mich Hilfenmaßnahmen im Fall meiner Pflegebedürftigkeit?
- Wer kündigt im Bedarfsfall meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss, kümmert sich um meine Post?
- Wer entscheidet bei Operationen oder anderen medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich insgesamt um meine persönlichen Wünsche und meine Bedürfnisse?

Haben Sie keine Vollmacht erteilt und können Sie Ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr regeln, folgt ein gerichtliches Betreuungsverfahren.

Vorsorge für den Betreuungsfall

• Vorsorgevollmacht

Diese dient dazu, eine Person Ihres Vertrauens für den Fall zu bevollmächtigen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte rechtliche Angelegenheiten zu regeln, z.B. finanzielle Dinge, gesundheitliche Belange, Behörden- und Wohnungsangelegenheiten. Voraussetzungen sind u.a. Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sowie Bereitschaft und Geeignetheit des Bevollmächtigten.



Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann vielfach die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern, ermöglicht die Wahrung von Selbstbestimmung über wichtige Lebensbereiche. Lassen Sie sich bezüglich eventueller Formerfordernisse, z.B. bei Grundstücksgeschäften oder hinsichtlich der §§ 1829 Abs. 5, 1831 Abs. 5 BGB im Vorfeld beraten.

• Betreuungsverfügung

Soweit das Gericht ein Betreuungsverfahren einleiten muss, hat es Wünsche zum Betreuer, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen Verfügung. Damit können Sie, wenn Sie niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen können

oder wollen, Einfluss darauf nehmen, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird. Sie können Wünsche hinsichtlich einer Betreuung äußern, die Sie im Betreuungsfall evtl. krankheitsbedingt nicht mehr zum Ausdruck bringen können.

• Patientenverfügung

Damit können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Es empfiehlt sich, die Verfügung mit dem Arzt Ihres Vertrauens zu beraten.

Die Betreuungsstelle bietet u.a.:

- Beratung/Information zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, insbesondere zu rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten und anderen Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird – gegebenenfalls Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- Informationen zu Broschüren und Downloadmöglichkeiten aus dem Internet
- Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auf Vorsorgevollmachten
- Betreuungsgerichtshilfe in Form von Sozialberichterstattung und Sachverhaltsaufklärung, Gewinnung geeigneter Betreuer
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes